



Information der Bildungsberatung
**Abschlussprüfung an der
Wirtschaftsschule
für andere Bewerber*innen
(Externenprüfung)**

Stand: Februar 2025

Inhalt

1. Allgemeines zur Externenprüfung an der Wirtschaftsschule	1
2. Anmeldung	1
3. Zulassung (§ 41 WSO)	2
4. Abschlussprüfung (§§ 41ff WSO)	2
5. Prüfungsergebnisse und Zeugnisnoten (§ 43 WSO)	3
Zusätzliche Regelungen für Schüler*innen staatlich genehmigter Ersatzschulen (§ 44 WSO):	3

1. Allgemeines zur Externenprüfung an der Wirtschaftsschule

Wer? (§ 40 WSO)	<ul style="list-style-type: none"> • Bewerber*innen ohne Schulzugehörigkeit • Bewerber*innen, die an ihrer besuchten Schule den Wirtschaftsschulabschluss oder einen anderen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayEUG nicht erlangen können.
Was und wo?	<p>Abschlussprüfung an einer öffentlichen Wirtschaftsschule</p> <p>Abschluss: Mittlerer Schulabschluss (Wirtschaftsschulabschluss)</p>
Rechtsgrundlage	Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO, insb. §§ 40-44 sowie §§ 27-39)

2. Anmeldung

Anmeldung (§ 41 WSO)	<ul style="list-style-type: none"> • bis spätestens 1. Februar des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll • an einer öffentlichen Wirtschaftsschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll
Erforderliche Unterlagen (§ 41 WSO)	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Schulbesuchs • letztes Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule • Erklärung, ob und gegebenenfalls wann mit welchem Ergebnis der/die Bewerber*in schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt hat und/oder ob sich der/die Bewerber*in zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat • Erklärung über die verbindlich gewählten Prüfungsfächer gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WSO • Erklärung über die Form der Prüfungsvorbereitung und die benutzten Lehrbücher

3. Zulassung (§ 41 WSO)

Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich. Die Regierung kann Bewerber*innen bei Platzmangel eine andere Wirtschaftsschule zuweisen.	
Keine Zulassung, wenn	<ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung früher abgelegt werden würde als bei ordnungsgemäßigem Wirtschaftsschulbesuch. • die Prüfung zum mittleren Schulabschluss bereits wiederholt wurde. • der/die Bewerber*in zu einer entsprechenden Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurde, die Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.
Zulassung kann versagt werden, wenn	<ul style="list-style-type: none"> • die Anmeldung nicht fristgerecht beantragt wurde. • nicht alle notwendigen Unterlagen oder Erklärungen vorliegen.

4. Abschlussprüfung (§§ 41ff WSO)

Prüfungsantritt (§ 41 WSO)	Beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung muss der amtliche Lichtbildausweis vorgezeigt werden.
Schriftliche Prüfungsfächer (§§ 42, 29 (1) WSO)	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Englisch (oder Ersatzfremdsprache lt. § 11 (4) WSO) • Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle • Mathematik oder Übungsunternehmen <p>Die Bewerber*innen dürfen im Fach Englisch unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung einige Unterrichtsstunden in einer Abschlussklasse besuchen (§ 40 WSO).</p>
Praktische Prüfung (§§ 42, 31 WSO)	<ul style="list-style-type: none"> • Übungsunternehmen (wenn als schriftliches Prüfungsfach gewählt)
Mündliche Prüfungsfächer (§ 42 WSO)	<ul style="list-style-type: none"> • Englisch (bei Ersatzfremdsprache: keine mündliche Prüfung!) • Wirtschaftsgeographie • ein weiteres Pflichtfach • ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe <p>Auf Antrag des/der Bewerber*in können in maximal zwei der oben genannten mündlichen Fächer zusätzlich je eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe stattfinden.</p>

5. Prüfungsergebnisse und Zeugnisnoten (§ 43 WSO)

Zeugnisnoten	<p>Nachteil jeder externen Prüfung ist, dass sich die Zeugnisnoten ausschließlich aus den in der Prüfung erzielten Leistungen ergeben und keine Jahresfortgangsnoten berücksichtigt werden können.</p> <p>Wurde in einem Fach schriftlich <u>und</u> mündlich geprüft, zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung jeweils einfach.</p>
Nichtbestehen der Abschlussprüfung	<p>Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so erhält man auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber.</p> <p>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss gegebenenfalls die nichtbestandene Abschlussprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung in eine Wirtschaftsschule werten.</p> <p>Bei einem Rücktritt vor der Prüfung im fünften Fach gilt die Prüfung als nicht abgelegt, danach als abgelegt und nicht bestanden (Ausnahme: Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat).</p> <p>Wurde die Zulassung zur Abschlussprüfung durch Täuschung erlangt, ist nach § 39 WSO wie bei Unterschleif zu verfahren.</p>

Zusätzliche Regelungen für Schüler*innen staatlich genehmigter Ersatzschulen (§ 44 WSO):

Anträge mehrerer Bewerber*innen einer staatlich genehmigten Ersatzschule werden von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht.

Die Abschlussprüfung wird in der Regel in geeigneten Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abgenommen.

Bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben wirken Lehrkräfte der staatlich genehmigten Ersatzschule mit.

Im Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der staatlich genehmigten Ersatzschule als Mitglied berufen werden, wenn sie eine für Wirtschaftsschulen geeignete Lehramtsbefähigung oder die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach BayEUG besitzt. Diese Lehrkraft wirkt bei der Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten und bei mündlichen Prüfungen nach Anweisung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses mit.